

Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule

vom

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf das Gesetz vom 8. Mai 2003 über die Freien öffentlichen Schulen;

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (RSchG);

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

in Erwägung:

Im Zuge der Änderungen, die im März 2019 insbesondere aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 7. Dezember 2017 zur Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts am Schulgesetz vorgenommen wurden, muss eine neue Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule erlassen werden.

beschliesst:

Art. 1 Elternbeiträge (Art. 10 SchG und 9 SchR)

¹ Die Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten ihrer Kinder bei den in Artikel 33 SchR festgelegten schulischen Aktivitäten oder im Rahmen von Sprachaufenthalten nach Artikel 23 Abs. 4 SchR beträgt höchstens 16 Franken pro Schüler/in und pro Tag.

² Um die Kosten der im Hauswirtschaftsunterricht eingenommenen Mahlzeiten zu decken, kann an der Orientierungsschule höchstens ein Betrag von 400 Franken pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

³ An der Orientierungsschule kann zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland, oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, den Eltern ein Betrag von höchstens 400 Franken pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

Art. 2 Schulkreiswechsel (Art. 15 und 16 SchG sowie 6 SchR)

¹ Die durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers entstehenden Mehrkosten umfassen namentlich:

- a) die Kosten für die Teilnahme an schulischen Aktivitäten (Ausflüge, Schulreisen, Landschulwochen, Lager, Sport- und Kulturtage), abzüglich der von den Eltern verlangten Beiträge an den Verpflegungskosten;
- b) die Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Unterhalt im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler;
- c) allfällige Dolmetscherkosten;
- d) allfällige Kosten für logopädische, psychologische und psychomotorische Leistungen, abzüglich der kantonalen Beiträge;
- e) allfällige Kosten für zahnärztliche Kontrollen, abzüglich der kantonalen Beiträge.
- f) Angebote des aufnehmenden Schulkreises wie der freiwillige Schulsport, andere freiwillige Aktivitäten oder die Hausaufgabenbetreuung, abzüglich der von den Eltern verlangten Beiträge.

² Unter den Gemeinden darf ein Pauschalbetrag von höchstens 3000 Franken pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, um sämtliche in Absatz 1 genannten Kosten zu decken.

³ Bei einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen kann die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, den Rechnungsbetrag der aufnehmenden Gemeinde innerhalb der in Absatz 2 genannten Grenzen ganz oder teilweise an die Eltern weiterverrechnen.

⁴ Die Gemeinden können untereinander Vereinbarungen treffen, in denen ein anderer Betrag festgelegt wird. Jedoch darf der Betrag, der den Eltern im Zusammenhang mit einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen in Rechnung gestellt wird, 3000 Franken nicht übersteigen oder muss dem vereinbarten Betrag entsprechen, wenn dieser unter 3000 Franken liegt.

Art. 3 Schulkreiswechsel an die Freie öffentliche Schule Freiburg

¹ Die Freie öffentliche Schule Freiburg kann der Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, einen Pauschalbetrag von höchstens 5000 Franken pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Rechnung stellen, um die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Kosten sowie die Finanzierungskosten (Zinsen

und Abschreibungen) ihrer Schulgebäude und ihres Schulmobiliars zu decken.

² Der in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Höchstbetrag von 3000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr gilt nicht für Eltern, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die nicht den Konventionsgemeinden der Freien öffentlichen Schule Freiburg angehört, es sei denn, die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, entscheidet anderes.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.